



## Infoblatt

# Wasserbezug aus Gewässern bei Trockenheit

→ Wasserbezug nur in Absprache mit dem AWE

## Was muss bei Wasserentnahmen zwingend beachtet werden?

- Nur aus grösseren Fliessgewässern, Seen oder aus dem Grundwasser.
- Aus Gewässern dürfen nicht mehr als 20% des aktuellen Abflusses entnommen werden.
- Einbauten zum Aufstau oder Grabungen in der Gewässersohle sind nicht zulässig.
- Ansaugstutzen sind mit einem feinmaschigen Sieb zu versehen.
- Für die Entnahme ist eine Bewilligung des AWE notwendig.

## Wo sind Wasserentnahmen auch bei Trockenheit in der Regel möglich?

Aus Seen

- Bodensee, Walensee, Obersee / Zürichsee

Aus grösseren Fliessgewässern

- Alpenrhein, Rheintaler Binnenkanal, Werdenberger Binnenkanal, Saarkanal ab Sargans, Seez ab Plons, Linthkanal, Thur ab Lütisburg, Sitter ab St.Gallen-Sittertal

Aus kleineren Fliessgewässern

- wenn der Abfluss mindestens 50 l/s beträgt und keine negativen Auswirkungen auf aquatische Bewohner entstehen (Einschätzung kant. Fachstellen AWE und ANJF).

Aus dem Grundwasser

- wenn die Entnahme aus bewilligten Grundwasserbrunnen geschieht und dadurch die in der Nähe liegenden Gewässer nicht trockenfallen.

## Sind Einschränkungen von bewilligten Nutzungen möglich?

Gemäss kantonalem Gewässernutzungsgesetz (GNG) können in Trockensituationen durch die zuständige Behörde Nutzungseinschränkungen ausgesprochen werden. Dies betrifft sowohl Entnahmen aus dem Grundwasser als auch aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Kanäle).

## Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?

- kantonales Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1, GNG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, GSchG) und dazugehörige Verordnung (SR 814.201, GSchV)
- Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0, BGF)

## Wo erhalte ich Auskünfte?

Amt für Wasser und Energie (AWE): Tel. 058 229 30 99, [info.awe@sg.ch](mailto:info.awe@sg.ch), [www.wasser.sg.ch](http://www.wasser.sg.ch)

## Was ist die Aufgabe der Gemeinde?

Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Gewässernutzungen aus. Sie hat dafür zu sorgen, dass keine Wasserbezüge stattfinden, die nicht bewilligt sind.